

Vereinbarung

zum Neubau des Jagdhauses Gleierschtal durch die Signa Holding

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 - 12, kurz "ÖBf AG" genannt, vertreten durch den Forstbetrieb Oberinntal, Lendgasse 10a, 6060 Hall in Tirol, und

Signa Holding GmbH (FN 191343m, ATU 50370209), Freyung 3, 1010 Wien, vertreten durch Herrn Christoph Stadlhuber,

kurz "Pächter" im Jagdrevier Gleierschtal Ost genannt:

1. Gültigkeit

- 1.1. Diese Vereinbarung behält ab Unterfertigung bis zur Beendigung der Bauarbeiten zum Neubau des Jagdhauses Gleierschtal (gemäß dem Bescheid der Gemeinde Scharnitz Zl. 131-B/17-2014) im Jahr 2015 oder im Jahr 2016 Gültigkeit.

2. Vereinbarungen im Zuge des Neubaues

- 2.1. Bei der Planung und Errichtung der Stromversorgung für den Neubau des Jagdhauses Gleierschtal ist **vor Baubeginn** eine Abstimmung und zwingende Miteinbeziehung der über das Jahr schwankenden, freien Stromkapazitäten aus dem Kleinstwasserkraftwerk Gleierschtal ÖBf im Sinne der wirtschaftlichen Effizienz und im Sinne des Naturschutzes im Alpenpark Karwendel notwendig. Dazu müssen sich die Planer/Techniker des Pächters mit den technischen Betreuern des Wasserkraftwerkes in Verbindung setzen und eine technische Lösung zur Einspeisung allfällig freier Kapazitäten erarbeiten und umsetzen. Die Abrechnung des verbrauchten Stromes durch den Pächter erfolgt nach gemessenem Verbrauch (Subzähler) gem. dem für den Verrechnungszeitpunkt gültigen Stromtarif der TIWAG AG.
- 2.2. **Vor Beginn** der Bauarbeiten wird seitens des Pächters gemeinsam mit der ÖBf AG und einem offiziellen Organ der Weginteressenschaft eine Zustandsermittlung der Straßenanlage und der Brücken (mit Protokoll und Fotodokumentation) durchgeführt. Allfällige Abstützmaßnahmen von Brücken, Sicherungsmaßnahmen an der Straßenanlage bzw. bauliche Veränderungen zur Befahrbarkeit der für den Bau nötigen Fahrzeuge (und deren höchstzulässiges Gesamtgewicht) werden nach Zustandsaufnahme vor Beginn der Bauarbeiten seitens des Pächters auf seine Kosten durchgeführt. Ebenfalls nötige Instandsetzungsmaßnahmen nach Beendigung der Bauarbeiten zum Neubau der Jagdhütte werden auf Kosten des Pächters durchgeführt. Zur Ermittlung dieser nötigen Instandsetzungsmaßnahmen wird nach Beendigung der Bauarbeiten wiederum eine Begehung seitens des Pächters mit der ÖBf AG und einem offiziellen Organ der Weginteressenschaft unter Miteinbeziehung der Ergebnisse der Zustandsermittlung vor Baubeginn und Vergleich abgehalten. Hierzu wird ebenfalls ein Protokoll mit den nötigen

Maßnahmen, dem Zeitraum der Umsetzung der Maßnahmen und der Kontrolltätigkeit erstellt. Hier wird nochmals festgehalten, dass der Jagdhausweg alleine durch den Pächter erhalten wird.

- 2.3. Vor Abriss des derzeit stehenden Gebäudes wird mit der ÖBf AG (RL Helmut Lang) vereinbart, welche Teile des Inventares von der ÖBf AG weiter verwendet werden und wo und wie das betroffene Inventar zu lagern ist. Das brauchbare Inventar bleibt im freien Eigentum der ÖBf AG.
- 2.4. Die derzeit bestehende Wasserversorgung Helfertal wird im Zuge des Abrisses und des Neubaus seitens des Pächters (Leitungen, Speicher,...) so erhalten, dass die ÖBf AG ohne Beeinträchtigung des Neubaus dieses Wasser (vom Jagdhaus nicht benötigtes Überwasser und/oder das Wasser der alten und nicht mehr benötigten Wasserleitung) in das Wasserkraftwerk einspeisen kann. Details sind vor Ort mit der ÖBf AG (Kurt Franz) zu vereinbaren.
- 2.5. Generell trägt der Pächter die volle umfassende Verantwortung für die Baustelle und die Bauarbeiten und führt diese auch selbstständig ohne Bindung von Kapazitäten der ÖBf AG durch (mit Ausnahme der Punkte 2.3. und 2.4.). Die ÖBf AG kann hinsichtlich des Neubaus und der Bauarbeiten weder finanziell noch rechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Das bedeutet, dass die ÖBf AG explizit keinerlei Haftung übernimmt.
- 2.6. Die ÖBf AG ist jedoch berechtigt, unter Absprache mit dem Pächter die Baustelle zu kontrollieren.
- 2.7. Der Pächter holt vor Baubeginn alle notwendigen Behördengenehmigungen ein.
- 2.8. Der Pächter macht vor Beginn der Bauarbeiten einen **Generalverantwortlichen und Ansprechpartner** für die ÖBf AG namhaft.
- 2.9. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird seitens des Pächters im Einvernehmen mit der ÖBf AG die bestehende Versicherung so angepasst, dass keine Unterversicherung vorhanden sein kann. Dazu setzt sich der Pächter nach Beendigung der Bauarbeiten mit Herrn Kurt Franz, ÖBf AG, umgehend in Verbindung.
- 2.10. Alle Investitionen des Pächters gehen mit Errichtung in das freie Eigentum der ÖBf AG über. Als Beitrag seitens der ÖBf AG im Sinne des Punktes 7.6. des Pachtvertrages erhält der Pächter 70 Efm Nutzholz am Stock.
- 2.11. Diese 70 Efm ergeben sich wie folgt: Ca. 200 fm Rundholz-Nutzholz für den Hausbau ergeben ca. 100 m³ geschnittenes Bauholz (angenommener Bedarf). Die Investitionssumme von € 100.000,-- aus dem alten Vertrag hätte seit 2009 schon getätigt sein müssen. Da sie erst 2015 getätigt wird, ergibt sich ein „Guthaben“ für die ÖBf AG von ca. € 50.000,-- - € 60.000,--. Abzüglich dieses Guthabens ergibt sich eine Restrundholz-Nutzholzmenge von ca. 70 Efm.

Datum und Unterschriften:

6/11/2014



(Signa Holding- Christoph Stadlhuber)



ÖBf Österreichische
Bundesforste AG

(Roman Burgstaller - für die ÖBf AG)